

2. Grundlagen des Urheberrechts

2.1. Grundidee des Urheberrechts

Neben dem Patentrecht dient das Urheberrecht dem Schutz des geistigen Eigentums. Die Notwendigkeit eines Schutzes ergibt sich nicht nur aufgrund von Gerechtigkeitsüberlegungen, sondern ist auch eine Voraussetzung funktionierender Wissensgesellschaften. Denn Erfindungen, die durch das Patentrecht geschützt werden, und kreativ gestaltete Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, deren Schutz im Urheberschutzgesetz geregelt ist, sind i.d.R. durch einen hohen Aufwand zu gewinnen. Wenn die Schöpfer hierfür keine materielle Kompensation erhalten, sinkt die Motivation, Erfindungen zu tätigen und Werke zu kreieren, erheblich. Wenn das unentgeltliche Kopieren beispielsweise eines Spielfilms oder Schulbuchs erlaubt wäre, würden diese in der Konsequenz gar nicht oder kaum noch kreiert und hergestellt. Entsprechend haben kreativ Tätige und Verlage ein Interesse an einem umfassenden Schutz geistigen Eigentums. Ginge es ausschließlich nach ihnen, wären vermutlich Privatkopien von Musikstücken genauso verboten wie die Verwendung kurzer Textpassagen.

Andererseits haben die Nutzer von Werken, die Öffentlichkeit und insbesondere Schule und Wissenschaft ein Interesse an möglichst geringen Einschränkungen. So ist der wissenschaftliche Diskurs auf den Bezug der Ergebnisse anderer Forscher angewiesen und Unterricht ohne die Integration geistigen Eigentums anderer wäre wenig attraktiv.

Insofern ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG) als Ergebnis eines Kompromisses zu verstehen, das den Interessen der unterschiedlichen Betroffenengruppen gerecht zu werden sucht. Allerdings führt dies nicht durchgängig zu befriedigenden Ergebnissen, was sich in manchen als absurd erscheinenden Regelungen manifestiert. So ist (derzeit) beispielsweise erlaubt, ein urheberrechtlich geschütztes Bild für ein Arbeitsblatt zu verwenden, aber dies darf nur hineinkopiert werden, während ein einscannen des Bildes verboten ist.

2.2 Schutzgegenstand

Gemäß §2 UrhG fallen unter den Schutz des UrhG um persönliche geistige Schöpfungen wie

- Sprachwerke, wie **Schriftwerke**, Reden und **Computerprogramme**;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- **Lichtbildwerke** (Fotografien) einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- **Filmwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie **Zeichnungen**, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Ferner gehören zu den geschützten Werken bearbeitete Werke, Sammelwerke, Linklisten und Datenbanken.

Nicht geschützt und somit frei verwendbar sind

- amtliche Werke wie Gesetze, Verordnungen oder Gerichtsentscheidungen (§5 UrhG)
- Werke, deren Schöpfer seit über 70 Jahren verstorben sind (§64 UrhG)
- Materialien, die nicht die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht haben, denen also keine hinreichende Individualität zugrundeliegt. Beispiele hierfür sind Gebrauchsanweisungen, Telefonbücher, eigenartig gewachsene Äste oder „Gemälde“ von Schimpansen.

2.3 Rechte des Urhebers

Der Urheber hat insbesondere folgende Rechte:

- Zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§12 UrhG)
- Die Entstellung seines Werks zu verbieten (§14 UrhG)
- Sein Werk zu verwerten bzw. über dessen Verwertung zu bestimmen, was u.a. beinhaltet (Details vgl. §§15-27 UrhG):
 - Recht der körperlichen Verwertung bzgl. Vervielfältigungen/Kopien, Verbreitung und Ausstellung
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe in Form von Vorträgen, Aufführungen, öffentlicher Zugänglichmachung, Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und Funksendungen
 - Recht der öffentlichen unkörperlichen Verwertung, z.B. im Internet

Der Urheber hat zahlreiche Möglichkeiten, anderen die Nutzung seines Werks zu erlauben (Details vgl. §§31-44 UrhG). So kann er hierfür insbesondere eine Vergütung verlangen. Dies geschieht in der Regel, wenn Buchautoren das Verbreitungsrecht an einen Buchverlag übertragen und hierfür ein Honorar erhalten. Außerdem können Urheber Mittel von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG Wort) erhalten, die ihre Erträge z.B. aus Pauschalabgaben für Fotokopierer oder CD-Rohlinge erzielen.

2.4 Grenzen der Urheberrechte

Wie bereits erwähnt, bemüht sich der Urheberrechtsgesetz um einen Interessenausgleich der Betroffenen. Insofern sind die oben aufgeführten Rechte des Urhebers teilweise eingeschränkt:

- So dürfen Kopien für den privaten Gebrauch ohne Bezug zu Erwerbszwecken erstellt werden (Ausnahme: kopiergeschützte Software). Hierdurch sind beispielsweise Mitschnitte von Fernsehsendungen oder Kopien einer DVD und eines Buchs gedeckt. Für schulische Zwecke dürfen diese Kopien allerdings nicht verwendet werden, da dann der Raum der Privatsphäre verlassen wird und sie zumindest indirekt auch Erwerbszwecken dienen würden (§53 UrhG).

- Explizit als Schulfunk und Schulfernsehen gekennzeichnete Sendungen dürfen aufgezeichnet und im Unterricht verwendet werden. Unpraktischerweise ist die Verwendung jedoch zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres erlaubt (§47 UrhG).

- Auch verwendet werden können Beiträge aus Presse, Funk und Fernsehen, die über aktuelle Tagesereignisse informieren, also typische Nachrichten (§50 UrhG).

- - Von besonderer Bedeutung ist die Erlaubnis, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für Unterrichtszwecke zu verwenden (§52a UrhG). Zwar sind von dieser Erlaubnis Schulbücher und andere Unterrichtsmaterialien ausdrücklich ausgenommen. Dies ist jedoch nicht weiter problematisch, da die Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften einen Vertrag geschlossen haben, der auch die Kopie von Schulmaterialien (Schulbücher, Arbeitshefte etc.) erlaubt, wenn diese ab 2005 erschienen sind. Dann dürfen 10% aber maximal 20 Seiten des Werks kopiert, gescannt und den Schülern der eigenen Klasse (auch digital z.B. per Mail) verfügbar gemacht werden.

- Weiterhin besteht das Recht zum Zitat (§50 UrhG). Beim Zitieren muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Originalpassagen nicht einfach übernommen werden. Vielmehr muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Zitat erfolgen bzw. es muss eine andere These belegen. Selbstverständlich sind Zitate unter Angabe der Quelle als solche zu kennzeichnen.